Bebauungsplan Hö 235 - Silberhecke -

Änderung Nr. 1

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.03.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Hö 235 zu ändern (vereinfachte Änderung Nr. 1).

Rechtsgrundlage:

§ 13 i BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III 213 - 1) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622, BGBl. III 213 - 15) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023).

Dortmund, den 28.08.1996

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.03.1996 die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 235 nach § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III 213 - 1) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622, BGBl. III 213 - 15) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 28.08.1996

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 1 ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt, Nr. 96 vom 19.09.1996 - ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 in Kraft getreten.

Dortmund, 02.04.1996

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 21.02.1996 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 10.09.96

Oberstadtdirektor

vorgesehene Vorbehaltsfläche für die Regenrückhaltung

B 54 Ruhrwaldstraße

Bebauungsplan Hö 218

WA II-III 0,4 (09)

MI III 0,4 (09)

WA III 0,3 (08)

WA IV 0,3 (10) o

WA II 0,4 (08) o

Festsetzungen nach § 9 BauGB

1 **Art der baulichen Nutzung**

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2 **Garagen und Stellplätze**

Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

An Gebäuden entlang der Zillestraße, Preinstraße und in Teilbereichen an der Silberhecke sind bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen Innengeräuschpegel in den Schlafräumen nachts 30 dB(A) und tags in den Wohnräumen 35 dB(A) - gemessen bei geschlossenen Fenstern und Außentüren - nicht überschritten werden.

Sofern nicht durch Grundrißanordnung und Fassaden - sowie Bauköpergestaltung die erforderlichen Pegel eingehalten werden können, sind Schallschutzfenster - ggf. mit notwendigen Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von Räumen - folgender Klassen (VDI-Richtlinie 2719) zu verwenden:

- An Gebäudeseites parallel zu den mit (——) gekennzeichneten Baugrenzen Schallschutzfensterklasse 3
- An Gebäudeseiten parallel zu den mit (——) gekennzeichneten Baugrenzen Schallschutzfensterklasse 2
- An Gebäudeseiten im seitlichen Bauwich von Gebäuden entlang der Preinstraße Schallschutzfensterklasse 2.

Ausnahmsweise ist unter Beachtung der Wärmeschutzvorschriften auch der Einbau von Schallschutzfenstern einer niedrigeren Schallschutzfensterklasse (VDI-Richtlinie 2719) zulässig, soweit vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß der geforderte Schutzzweck - also der Einhaltung der oben angegebenen Mittelungspegel - gewährleistet ist.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4 **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z. B. wassergebundene Decke oder offenfugigem Pflaster) zu versehen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Stellplätze sind zu begrünen. Pro 5 Stellplätze ist ein großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen (vgl. Gründordnungsplan Pflanzliste 1 und 2). Der Stammumfang muß zum Zeitpunkt des Pflanzens gemessen in 1 m Höhe mindestens 18 cm betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.2 Fuß- und Radwege sind wasserdurchlässig anzulegen (wassergebundene Decke oder offenfugiges Pflaster mit mind. 2,0 cm Fuge und Fasenstein).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.3 60 % der nicht überbauten Teile der privaten Grundstücke dürfen gegenüber dem Eindringen von Oberflächenwasser nicht versiegelt werden. 30 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Pflanzen zu versehen (vgl. Gründordnungsplan Pflanzenliste 1 - 5).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.4 Garagenwände, Stützmauern und höhere Holzkonstruktionen (wie z. B. Pergolen) sowie Wandflächen von Wohngebäuden, die vertikal durchlaufend in einer Breite von 3 m keine Öffnungen aufweisen, sind in ihrer Gesamtheit mit standortgerechten, heimischen Fassadenbegrünung zu versehen (vgl. Gründordnungsplan Pflanzenliste 6). Pro laufender Meter Wandfläche bzw. Holzkonstruktionsfläche ist mind. ein Klettergehölz unmittelbar in den Boden zu pflanzen.

Die Wandbegrünung ist zu erhalten und zu pflegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.5 Flachdächer und Dächer von Garagen und Wohngebäuden mit einer Neigung unter 20° sind extensiv zu begrünen. Der Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.6 Die mit Pflanzgebot festgesetzte Fläche entlang der Zillestraße ist mit dicht wachsenden, standortgerechten, heimischen Sträuchern in artgerechtem Abstand dicht zu bepflanzen und zu unterhalten.

Darüber hinaus sind auf dieser Fläche in einem Abstand von ca. 8 m voneinander und parallel zur Zillestraße standortgerechte, heimische Laubbäume (vgl. Gründordnungsplan Pflanzenliste Nr. 1 und 2) zu pflanzen und zu unterhalten. Der Stammumfang muß gemessen in 1 m Höhe zum Zeitpunkt des Pflanzens mind. 18 cm betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BauO NW

1 **Einfriedungen**

Zur Einfriedung von Grundstücken, die an öffentliche Flächen grenzen, sind freiwachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten heimischen Laubholzarten (vgl. Gründordnungsplan Pflanzenliste 5) anzupflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Zu der Bepflanzung sind zusätzliche Drahtzäune mit einer maximalen Höhe von 0,8 Meter zulässig.

2 **Abfallbehälter**

Werden Abfallbehälter außerhalb der Gebäude aufgestellt, sind sie in feste Geschränke unterzubringen oder in einem Abstand von mind. 1 m von der Straßengrenze mit dicht wachsenden Pflanzen (vgl. Gründordnungsplan Pflanzenliste 6) zu begrünen. Die Gehölze sind ebenfalls entsprechend zu begrünen.

3 **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Es gelten folgende Einschränkungen:

a) Lichtwerbung, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet wird sowie Laufschriften oder bewegliche Teile sind unzulässig.

b) Werbeanlagen auf Glasflächen von Wintergärten und oberhalb der Traufe sind unzulässig.

c) Die Gesamtsumme der Werbeanlage darf max. 0,5 m betragen, die Gesamtlänge max. 5 m.

HINWEISE

1. Soweit Bereiche für textliche Festsetzungen und Hinweise nicht aus dem Plan oder Text hervorgehoben oder abgegrenzt sind, gelten sie für den gesamten Planbereich.
2. Dem Bebauungsplan Hö 235 ist ein Gründordnungsplan beigefügt. Hierin sind detaillierte Angaben zur Gestaltung der Freiräume und Ergänzungen zu bereits im o. g. Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b getroffenen Festsetzungen enthalten.
3. In dem mit XXXXXXXX gekennzeichneten Bereichen hat oberflächennaher Bergbau stattgefunden. Zusätzlich gekennzeichnet sind mit "Schacht" bezeichnet sind die Bereiche der einstural- und einsturzgefährdeten Zonen ehemaliger Tagesöffnungen.

 Beim Landesoberbergamt NW in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25, ist reichhaltig vor Baubeginn eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen. Mit dem Bergwerkseigentümer sind evtl. notwendig werdende Bergschadensicherungen abzusprechen.
4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/12 61, Fax-Nr.: 02761/ 24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
5. "Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 661 ansprechen sollen, sind dem Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gem. § 21 Str. WG NW zu übersenden."

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 – § 11 Bau NVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WB — Besonderes Wohngebiet
- WS — Kleinsiedlungsgebiet
- MD — Dorfgebiet
- MI — Mischgebiet
- MK — Kerngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- SO — Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21 a Bau NVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) – § 19 Bau NVO
- (1,0) — Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) – § 20 Bau NVO
- (1,6) — Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- 2,6 — Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 3 Bau NVO
- 3,0 — Baumassenzahl (BMZ) – § 21 Bau NVO
- 4,0 — Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
- III — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) — Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III – V — Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH — Höchstgrenze der Firsthöhe"
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe
 Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachhaute. Die Begrenzung der Außenflächen werden ermittelt nach der jeweils gültigen DIN 277."
- OK — Maximale Höhe baulicher Anlagen
 Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 18 Bau NVO, § 2 Bau ONW)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- o — Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- EDH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Bauline

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Priv. — Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- WW — Wirtschaftsweg
- F — Fußweg
- R — Radweg
- F+R — Fuß- und Radweg
- P — Parkfläche (öffentlich)
- P — Parkfläche (privat)
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Trafostation
- Umspannwerk
- Gas
- Abwasser
- Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB).
- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. — Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gärtnerische Anlage
- Garten
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
 A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
 B - Bereich vorrangewese für schulpflichtige Kinder
 C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
- W — Wanderweg
- R+W — Rad- und Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

- A — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- A — wie vor (bei schmalen Flächen)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Ga — Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGa — Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GGa — Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GTGa — Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GMö — Gem. Mülleehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GKSp — Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.
- Zugehörigkeitslinien für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitszeiffer für Gemeinschaftseinrichtungen
- Zugehörigkeitslinien für Gemeinschaftseinrichtungen
- Textliche Festsetzung
- Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- A — Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit (A) gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Artikel 6, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 8a Abs. 1)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 532)

- DF — Alle Dachformen, außer Flachdach
- FD — Flachdach
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- MD — Mansardach
- PD — Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)
- z.B. 38° — Dachneigung

Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von § 14 Bau NVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, Flächen unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermuteter Altablagerungen besonderes Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- V — Verbindungsfunktion
- Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

- sonstige Darstellungen werden geschnitt
- Hinweis
- E — Erhaltenswerte Bausubstanz
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Vorschläge für die Bepflanzung und Erstellung der Stellplätze
- geplante Bäume
- V — Verkehrsgrün

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hö 235
in 1 Blatt (Blatt)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom

Maßstab 1 : 1000